

§ 6 TrAufG Verweisungen

TrAufG - Truppenaufenthaltsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

§ 6.

Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at